

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sensor-Technik Wiedemann GmbH, Am Bärenwald 6, 87600 Kaufbeuren

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferanten und der Sensor-Technik Wiedemann (nachfolgend: „STW“), auch wenn diese Einkaufsbedingungen bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, STW hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn STW eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung oder eine schriftliche Bestätigung der STW maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben.
- 1.3 Rechte, die STW nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei **Vertragsschluss** getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von STW schriftlich erteilt oder im Falle mündlich, telefonisch oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von STW auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für STW nicht verbindlich.
- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in dem Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von STW ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Sofern STW mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von STW erteilte Bestellung (Lieferabruf) verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch STW.
- 2.4 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant STW unverzüglich zu informieren. STW wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat.

Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl STW als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

- 2.5 Sofern der Lieferant Produkte über Online-Plattformen dergestalt anbietet, dass aus dem Sortiment der eingerichteten Plattform Produkte ausgewählt und diese in einem „Warenkorb“ gesammelt werden, so gibt STW mit Absendung der Bestellung ein Angebot zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren ab (Bestellung). Vor der verbindlichen Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten ist STW berechtigt, die Bestellung jederzeit zu ändern und zurückzuziehen. Der Lieferant kann die Bestätigung der Bestellung nur abgeben und wirksam über die Plattform übermitteln, wenn der Lieferant durch Klicken eines entsprechenden Buttons, z.B. „AGB akzeptieren“, diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in seine Bestätigung aufgenommen hat. Der Lieferant übermittelt STW nach Eingang der Bestellung innerhalb von 3 (drei) Tagen eine schriftliche Bestätigung.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die in den Verträgen genannten Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die von STW in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei STW. Ist nicht Lieferung DAP oder DDP gemäß Incoterms® 2020 vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er STW unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. STW ist bei einer Verzögerung der Lieferung nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist STW berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von STW auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 3.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von STW zulässig. STW ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. STW behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen und dem Lieferanten für den durch die Teillieferungen verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 40,00 in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass STW kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 4.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch STW darf der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte (z.B. Subunternehmer) übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten durch Dritte erbringen zu lassen. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Lieferanten nicht eingerichtet ist. Die Weitergabe von Aufträgen durch

- Subunternehmer an einen weiteren Dritten bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch STW. Als Dritte (Subunternehmer) sind auch die mit dem Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen anzusehen.
- 4.2 STW wird die Zustimmung erteilen, sofern kein sachlicher Grund hiergegen ersichtlich ist. Eine Zustimmung durch STW lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber STW unberührt.
- 4.3 Der Lieferant hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser in der Lage ist, sämtliche in der Vereinbarung mit STW übernommenen Pflichten des Lieferanten einzuhalten.
- 4.4 Der Lieferant hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber STW übernommen hat.
- 4.5 Der Lieferant wird den Subunternehmer darauf hinweisen, dass er alle einschlägigen durch den Gesetzgeber oder Geschäftspartner vorgegebenen Unfallverhütungsvorschriften, arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die durch STW vorgegebenen Vorschriften, Werknormen und Regeln (z.B. die Betriebsordnung von STW) zu beachten hat. Der erfolgte Hinweis ist schriftlich in einem Kurzprotokoll zu dokumentieren und STW in Kopie vorzulegen.
- 4.6 Der Lieferant hat den Subunternehmer in dem mit ihm geschlossenen Vertrag zu verpflichten, dass er den Lieferanten über die erforderlichen aktuellsten behördlichen Genehmigungen, Bescheinigungen oder Meldepflichten (z.B. des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger oder der Berufsgenossenschaft) sowie – falls erforderlich – über die Arbeiterlaubnisse aufzuklären und diese ggf. nach Aufforderung an STW zu übergeben hat.
- 4.7 Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit STW Verträge über andere Lieferungen und/oder Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die STW oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die STW oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.
- 4.8 Setzt der Lieferant Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STW gemäß Ziffer 4.1 ein oder verstößt der Lieferant gegen die Pflichten gemäß Ziffer 4.3, Ziffer 4.4 oder Ziffer 4.6, hat STW das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Hat der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann STW auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 5. Gefahrübergang und Versand**
- 5.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch STW (DDP gemäß Incoterms® 2020). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von STW verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der betriebsbereiten Inbetriebnahme der Ware auf STW über.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der das Ausstellungs- sowie Versanddatum, die Bestell-, Artikel- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und das Gewicht und – falls vorhanden – den Datencode enthält. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar. Ein für STW hieraus entstehender Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat STW eine hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung der Lieferung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 5.3 Der Lieferant hat Vorgaben von STW für den Versand der Ware zu beachten. Im Übrigen ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.
- 6. Elektro(nik)gerätegesetz, Elektro(nik)-Stoff-VO, REACH**
- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus für STW ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – STW bei deren Erfüllung zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, soweit erforderlich, für STW kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG nach den Vorgaben von STW auf dem Vertragsgegenstand anzubringen sowie, soweit nach ElektroG erforderlich, den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem entsprechenden Symbol gemäß § 9 Abs. 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 3 des ElektroG nach den Vorgaben von STW zu kennzeichnen.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – Elektro-StoffV) einzuhalten. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte, soweit erforderlich, mit den besonderen Kennzeichnungen und Informationen gemäß § 5 ElektroStoffV versehen sind. Zudem hat der Lieferant die Geräte und Produkte, soweit erforderlich und zulässig, gemäß § 7 ProdSG mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen. Diese ist sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Elektro- und Elektronikgerät oder auf der Datenplakette anzubringen.
- 6.3 Die RoHS-Konformität ist bei Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten einschließlich Kabeln und Ersatzteilen vom Lieferanten vor der ersten Lieferung gegenüber STW schriftlich zu erklären. Die Verpackung dieser Produkte ist mit einem Hinweis auf die RoHS-Konformität zu kennzeichnen. Im Lieferschein ist die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS compliant“ zu bestätigen. Außerdem hat der Lieferant STW unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung nicht mehr zutreffen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist mittels interner Analyse oder einem dafür beauftragten, fachlich qualifiziertem Labor nachzuweisen. Auf Anfrage des Bestellers sind diese Nachweise auszuhandigen. Dies ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Einkauf@wiedemann-group.com.
- 6.4 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) entsprechen. Auf Anforderung von STW stellt der Lieferant gemäß Art. 31 Ziff.1 bis 3 REACH-VO spätestens mit der Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache zur Verfügung. Mit jeder Aktualisierung/Überarbeitung der gesetzlichen Vorschrift hat der Lieferant STW das entsprechende Sicherheitsdatenblatt erneut zur Verfügung zu stellen. Das Sicherheitsdatenblatt ist zusätzlich in Papierform oder in elektronischer Form an folgende Adresse zu übermitteln: Info@wiedemann-group.com. Die bloße Bereitstellung des Sicherheitsdatenblatts auf einer Webseite im Internet gilt nicht als ausreichender Nachweis für dessen tatsächliche

- Übermittlung. Nach der Chemikalien-Sanktionsverordnung stellt die nicht ordnungsgemäße Zurverfügungstellung bzw. Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu EUR 50.000,00 sanktioniert werden kann.
- 6.5 Der Lieferant gewährleistet, dass keine besonders besorgniserregenden Stoffe im Sinne der REACH-VO in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) im Erzeugnis enthalten sind. Liefert der Lieferant dennoch Erzeugnisse an STW, die besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) eines oder mehrerer Stoffe enthalten und die die Kriterien des Art. 57 der REACH-VO erfüllen sowie in den Anhang XIV der REACH-VO aufgenommen wurden (Zulassungskandidatenliste) und/oder gemäß Art. 59 Abs. 1 REACH-VO ermittelt wurden (Kandidatenliste), so macht der Lieferant nach Art. 33 REACH-VO binnen 45 Tagen Angaben zu dem Namen des Stoffes, die dazu gehörende CAS-Nr. die Konzentration des Stoffes im Produkt, sowie die sichere Verwendung des Produktes. Die Informationen sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: info@wiedemann-group.com.
- 6.6 Wenn der Lieferant einen Verstoß gegen die in den Ziffern 6.1 bis 6.4 aufgeführten Bestimmungen begeht, kann STW nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit dem Lieferanten zurücktreten oder diese kündigen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter und von infolge des Verstoßes verhängten Bußgeldern verlangen.
- 7. Preise und Zahlung**
- 7.1 Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten die genannten Preise als DDP gemäß Incoterms® 2020.
- 7.2 Ermäßigt der Lieferant nach erfolgter Auftragsbestätigung bis zum Tag der Lieferung oder Leistung allgemein die Preise für die Liefergegenstände bzw. Leistungen, so gelten statt der ursprünglich vereinbarten Preise die im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung gültigen ermäßigten Preise.
- 7.3 Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts einschließlich aller vertragsrelevanten Dokumente bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung. Bei Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen und keiner Abnahme bedürfen, erfolgt die Rechnungsstellung frühestens zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Rechnungen sind gesondert per Post an die Anschrift von STW, auf Verlangen von STW alternativ in elektronischer Form, zu versenden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden.
- 7.4 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position (Chargen) sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.
- 7.5 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von vierzehn Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist STW berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.6 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von STW über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch STW, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen STW oder Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen entgegen Satz 1 ohne Zustimmung durch STW an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. STW kann allerdings nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 7.8 Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackungen, erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.
- 8. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle**
- 8.1 Der Lieferant hat über ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, zertifiziertes Qualitätssicherungsmanagement mindestens nach ISO-9001 bzw. – soweit einschlägig – nach ISO/TS 16949 zu verfügen und dies STW nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant hat regelmäßig Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Qualitätsprüfungen zu führen und STW diese auf Verlangen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Wenn STW dies für erforderlich hält, wird der Lieferant mit STW eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 8.2 Ist für den Liefergegenstand im Rahmen der Abnahme die Durchführung einer besonderen Qualitätskontrolle vorgesehen, so gehen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung die persönlichen Abnahmekosten zu Lasten von STW, die sachlichen zu Lasten des Lieferanten.
- 8.3 Wird infolge festgestellter Mängel die Durchführung einer weiteren Qualitätskontrolle notwendig, gehen dafür auch die persönlichen Kosten zu Lasten des Lieferanten. Dasselbe gilt, wenn zu den jeweiligen vorab festgelegten Qualitätskontrollterminen der Liefergegenstand dem Qualitätsbeauftragten nicht vorgestellt wird.
- 8.4 Nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten ist STW berechtigt, in den Betriebsstätten des Lieferanten Qualitätsaudits – soweit nicht anders vereinbart: auf eigene Kosten – durchzuführen.
- 9. Gewährleistung und Mängelansprüche**
- 9.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 9.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Insbesondere hat der Lieferant die Vorschriften der EU-Chemikalienverordnung REACH einzuhalten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von STW gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist STW unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 9.3 STW wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist,

- prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.
- 9.4 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat STW, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Lieferanten unverzüglich, bei offenen Mängeln innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach der Prüfung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 9.5 Die Zustimmung von STW zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehen müssen für von ihm übernommene Garantien.
- 9.6 Bei Mängeln der Ware ist STW unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 9.7 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in drei Jahren.
- 9.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 10. Produkthaftung**
- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, STW von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Waren entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, STW zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von STW oder eines Angestellten, Vertreters, Erfüllungsgehilfen oder mit STW verbundenen Unternehmens beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, STW unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen von STW alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von STW bleiben unberührt.
- 10.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 10.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant STW auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von STW durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Die zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen umfassen auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, soweit diese zum Schutz der Kunden von STW oder außenstehender Dritter nach pflichtgemäßem Ermessen von STW angemessen ist. Die Kosten einer derartigen Rückrufaktion hat der Lieferant auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber STW zu ersetzen, wenn STW den Rückruf aufgrund behördlicher Anordnung durchführt oder um Gefahren für Leib und Leben der Produktbenutzer oder außenstehender Dritter abzuwenden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird STW den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.3 Soweit STW wegen eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers des vom Lieferanten gelieferten Gegenstands von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant STW neben der Verpflichtung in Ziffer 10.1 STW bei der Abwehr solcher Ansprüche tatkräftig zu unterstützen. Hierzu hat der Lieferant sämtliche die Lieferung betreffenden Unterlagen und Dokumentationen für eine Dauer von mindestens 15 (fünfzehn) Jahren ab Eingang der Lieferung bei STW aufzubewahren und auf erstes Anfordern an STW herauszugeben.
- 10.4 Wenn der Lieferant von einem Fehler Kenntnis erlangt oder einen Fehler entdeckt, der einen sog. Serienschaden darstellen könnte, ist er verpflichtet, STW unverzüglich darüber zu unterrichten. Ein Serienschaden liegt insbesondere vor, wenn mehrere Produkte aufgrund der gleichen Ursache mangelhaft sind und/oder den gleichen Mangel aufweisen. Die Freistellungs- und Erstattungsverpflichtungen des Lieferanten in Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten für jedes einzelne Schadensereignis im Rahmen eines Serienschadens. Eine Beschränkung der Haftung für Serienschäden ist ausdrücklich nicht vereinbart.
- 10.5 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von EUR 10 Mio., für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich Rückrufkostenversicherung) für jeden einzelnen Schadensfall, auf eigene Kosten zu versichern und wird dies STW auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen. Der Versicherungsschutz ist für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren seit der letzten Lieferung an STW aufrechtzuerhalten.
- 11. Nutzungsrechte; Rechte Dritter**
- 11.1 Soweit die Lieferung bzw. Leistung Software enthält, räumt der Lieferant – sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart – STW mindestens ein nicht-ausschließliches, übertragbares sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenztes Recht ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie etwaige Updates, Upgrades oder sonstige Weiterentwicklungen zu nutzen. STW ist zur Einräumung von Unterlizenzen berechtigt, soweit hierbei das Urheberrecht des Lieferanten gewahrt wird.
- 11.2 Soweit für die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen Lizenzgebühren anfallen, trägt diese der Lieferant.
- 11.3 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union verletzt werden.
- 11.4 Werden durch die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation des Liefergegenstandes oder Lieferung eines geänderten Liefergegenstandes – soweit für STW zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 11.5 Unbeschadet der Ziffer 11.4 ist der Lieferant verpflichtet, STW von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen und alle Kosten, die STW hieraus entstehen, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit STW ohne Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließen, oder aber die Schutzrechtsverletzung von dem Lieferanten nicht zu vertreten ist. Der Lieferant hat STW alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Zudem hat er STW auf deren Aufforderung hin nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.
- 11.6 Die Absätze 2 bis 5 dieser Ziffer 11 gelten entsprechend auch für solche Länder, von denen dem Lieferanten bei

Vertragsschluss bekannt war, dass die Liefergegenstände von STW dorthin verbracht werden.

12. Überlassung von Gegenständen durch STW

- 12.1 STW behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Abbildungen, Berechnungen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben von STW zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an STW zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.
- 12.2 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für STW vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht im Eigentum der STW stehenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt STW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von STW (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und dies STW gegenüber auf Anforderung zu dokumentieren. Er tritt STW schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. STW nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und dies STW gegenüber auf Anforderung zu dokumentieren. Auftretende Schäden hat er STW unverzüglich anzuzeigen.
- 12.4 Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von STW oder unter Benutzung der von STW überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch STW selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die STW dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat.
- 12.5 „Die Erlangung von Geschäftsgeheimnissen durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines überlassenen Gegenstandes, der sich im rechtmäßigen Besitz des Lieferanten befindet und auf Geschäftsgeheimnissen von STW beruht, ist untersagt. Dieses Verbot endet, sobald das betreffende Produkt öffentlich verfügbar gemacht wurde.“

13. Höhere Gewalt und Ähnliches

- 13.1 Sofern STW durch höhere Gewalt gemäß Ziffer 13.2 an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird STW für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern STW die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von STW nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 13.2 Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Terroranschläge, politische Unruhen, Blockaden,

Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfmaßnahmen.

- 13.3 STW wird den Lieferanten zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.
- 13.4 STW ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 13.1 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für STW nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird STW nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

14. Liefersicherung

- 14.1 Soweit es sich bei den Liefergegenständen um speziell für STW entwickelte Waren handelt, insbesondere STW sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, STW mit den Liefergegenständen im Rahmen des seitens STW bestehenden Bedarfs zu versorgen und Bestellungen von STW anzunehmen, solange STW die Liefergegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der Kundenbedarfsprognosen von STW voraussichtliche Liefervolumen wird STW dem Lieferanten frühzeitig bekannt geben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht jedoch nicht, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 14.2 Soweit es sich bei den Liefergegenständen um Waren handelt, die einer Reparatur zugänglich sind, verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der notwendigen Ersatzteile bis zum Ablauf von 15 (fünfzehn) Jahren nach Lieferung des Liefergegenstandes – auch nach Ende der Serienherstellung des Liefergegenstandes – zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er STW das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit der Lieferant STW keine anderen Möglichkeiten anbieten kann, die STW zumutbar sind, STW 12 (zwölf) Monate vor Einstellung der Produktion die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über STW zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an STW geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 15.2 Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 15.3 An allen dem Lieferanten ggf. zur Verfügung gestellten Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. behält sich STW sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht, vor. Der Lieferant darf diese ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorhergesehenen Zwecks verwenden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne die vorherige schriftliche Einverständniserklärung von STW nicht zugänglich gemacht werden.

16. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Um-

welt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich. Darüber hinaus wird der Lieferant den Code of Conduct der ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.) beachten, zu welchem sich STW auf Ihrer Homepage unter <https://www.stw-mobile-machines.com/grundsätze/> ausdrücklich bekennt.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu STW unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.2 Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von STW in Am Bärenwald 6, 87600 Kaufbeuren, Deutschland, ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. STW ist allerdings berechtigt, den Lieferanten auch an dem Gerichtsstand des Lieferanten oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von STW ist der Sitz von STW.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und STW ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch diejenige wirksame ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.

Stand: Dezember 2020
